

Antrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Dr. Andrew Ullmann und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für schwer und unheilbar Erkrankte in einer extremen Notlage schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied Anfang März 2017, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) den Erwerb eines Betäubungsmittels, das eine schmerzlose Selbsttötung ermöglicht, in extremen Ausnahmesituationen nicht verwehren darf (vgl. BVerwG Urteil v. 2.3.2017, Az. 3 C 19.15). Das Gericht hatte über die Fortsetzungsfeststellungsklage eines Witwers zu entscheiden, dessen fast vollständig gelähmte Ehefrau unter starken Schmerzen litt und nach der Versagung der Herausgabe von Natrium-Pentobarbital durch das BfArM die Dienste eines Sterbehilfevereins in der Schweiz in Anspruch nahm.

Das BfArM hatte die Versagung auf § 5 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gestützt, weil der Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, nicht zu vereinbaren sei. Es bestehe kein Ermessensspielraum, weswegen die Erlaubnis ausnahmslos zu versagen sei. Diese Rechtsauffassung wurde in den Vorinstanzen im Wesentlichen bestätigt (vgl. VG Köln Urteil v. 13.5.2014, Az. 7 K 254/13 und OVG NRW Urteil v. 19.8.2015, Az. 13 A 1299/14).

Das BVerwG sah die Revision des Klägers hingegen als teilweise begründet an. Zwar sei der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasse aber das Recht eines schwer und unheilbar kranken Patienten, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden solle, vorausgesetzt, er könne sei-

nen Willen frei bilden und entsprechend handeln. Im Hinblick auf dieses Grundrecht müsse § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG so ausgelegt werden, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar sei, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befinde.

Eine solche extreme Notlage sei gegeben, wenn

- (1) die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen, verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können,
- (2) der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und ihm,
- (3) eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht.

In der Folge des Urteils bestehen erhebliche praktische und rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit den geltenden Regelungen zum Erwerb von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung einerseits und der strafrechtlichen Beurteilung des Verbotes der Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) andererseits.

Denn nunmehr müsste eine Abteilung des BfArM über existenzielle Schicksale und die höchst sensible Frage der Selbsttötung im Einzelfall entscheiden:

Nach Aussage der Bundesregierung lagen dort knapp ein Jahr nach dem Urteil 104 Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Betäubungsmitteln zur Selbsttötung vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1860 S. 3). Zunächst ist dann seitens des BfArM keine Erlaubnis zum Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zwecke der Selbsttötung erteilt oder versagt worden.

Es wurde insoweit auf die besondere Tragweite des Urteils rekurriert. So steht das Urteil des BVerwG in Konflikt zu der grundlegenden Wertentscheidung des § 217 StGB. Die im Jahr 2015 durch den Deutschen Bundestag verabschiedete Norm stellt die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe. Ziel der Neuregelung des § 217 StGB war es, die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung zu verhindern (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5373, S. 2). Der Rechtsprechung des BVerwG folgend müsste der Staat einem Schwerstkranken den Suizid aber ermöglichen. Ein Arzt hingegen macht sich strafbar, wenn er wiederholt bei einem Suizid assistiert. Und auch die zuständigen Mitarbeiter des BfArM verwirklichen möglicherweise den Tatbestand des § 217 StGB, wenn sie Anträge positiv bescheiden. Im Hinblick auf diesen Wertungswiderspruch hat die Bundesregierung die Auskunft erteilt, die Frage sei von den zuständigen Gerichten zu beantworten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1860 S. 8).

Der Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, hat nunmehr das BfArM angewiesen, entsprechende Anträge ablehnend zu bescheiden (vgl. <http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/suizidbeihilfe-schwerstkranken-erhalten-keine-todbringenden-medikamente-a-1215871.html>, letzter Abruf 2.7.2018). Damit missachtet das Bundesministerium für Gesundheit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und verweist jeden einzelnen Betroffenen darauf, den Rechtsweg selbst erneut zu beschreiten.

Dieser Zustand ist für die wartenden Schwerstkranken nicht haltbar. 20 der 104 Antragsteller sind zwischenzeitlich verstorben (vgl. Bundestagsdrucksache

19/1860 S. 4). Einige müssen in Betracht ziehen, Sterbehilfe im Ausland in Anspruch zu nehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

1. klarstellt, dass für schwer und unheilbar Erkrankte in einer extremen Notlage, die eine Selbsttötung beabsichtigen, der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung zu ermöglichen ist,
2. bestehende Wertungswidersprüche im Wechselspiel mit § 217 StGB auflöst und insoweit Rechtssicherheit schafft,
3. ein Bescheidungsverfahren für die Anträge Betroffener vorsieht, das eine sachverständige ärztliche Beurteilung ggf. auch einer entsprechenden Kommission vorsieht und gewährleistet, dass Anträge binnen angemessener Zeit bearbeitet werden.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.